**Zeitschrift:** Wissen und Leben

Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft

**Band:** 16 (1915-1916)

Artikel: Eidgenössische Finanzpolitik

Autor: Grossmann, Eugen

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-917241

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

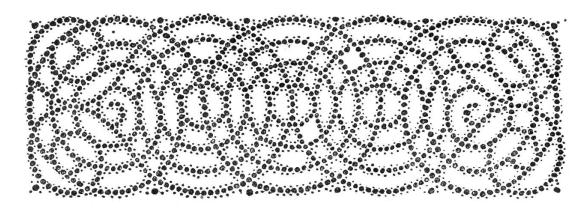
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# EIDGENÖSSISCHE FINANZPOLITIK<sup>1)</sup>

III.

Die großen finanziellen Probleme, vor welche die Eidgenossenschaft durch die lange Dauer der Grenzbesetzung gestellt worden ist, haben bis jetzt erst in der Kriegssteuervorlage einen konkreten Ausdruck gefunden. Nach der parlamentarischen Erledigung dieser Vorlage wird aber erst das Vorspiel der eidgenössischen Finanzreform beendigt sein. Von dem gesamten außerordentlichen Bedarf werden erst 50—60 Millionen Franken gedeckt sein, für den Mehrbedarf, der kaum unter 350 Millionen Franken bleiben dürfte, müssen die Deckungsmittel noch beschafft werden.

Um darüber ins klare zu kommen, welche Wege zur Lösung dieser gewaltigen Aufgabe führen können, müssen wir uns in erster Linie den bisherigen Verlauf der eidgenössischen Finanzpolitik seit der Begründung des neuen Bundes vergegenwärtigen.

Die Bundesverfassung vom Jahre 1848 hatte vor allem die Herstellung des freien Verkehrs im Innern des Landes im Auge und legte daher konsequenterweise das Zoll-, Post- und Münzregal in die Hände des Bundes. Aus militärischen Gründen fügte man auch das Pulverregal bei. Dieses letztere Regal war aber das einzige, das man dem Bunde vorbehaltlos überließ; bei der Überführung der drei anderen Regalien in den eidgenössischen Staatshaushalt dagegen hatte es keineswegs die Meinung, dass der Bund nun der unbeschränkte Nutznießer der Erträgnisse jener Finanzquellen sein solle. Einer solchen Lösung hätte nicht nur die Abneigung der föderalistischen Partei gegen die Entstehung einer finanziell

<sup>1)</sup> Siehe Wissen und Leben VIII, 473 ff. und IX, 75 ff.

starken Zentralgewalt, sondern auch das Interesse der kantonalen Fisci, die durch die Zentralisation jener Betriebe erhebliche Ausfälle an Einnahmen erlitten, entgegengestanden. Die Erträgnisse des Münzregals wurden daher zur Verteilung unter die Kantone bestimmt und die Erträgnisse des Zoll- und Postregals mit so starken Entschädigungen zugunsten der Kantone belastet, dass der Reingewinn für die Bundeskasse aller Voraussicht nach ein sehr bescheidener bleiben musste. Die finanzielle Grundlage des neuen Staatswesens erschien unter diesen Umständen als so wenig gesichert, dass man es für nötig erachtete, durch Beibehaltung der hergebrachten Beiträge der Kantone an den Bund, der sogenannten Geldkontingente, für ein Hintertürchen zu sorgen.

Die finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Kantonen entbehrten also damals schon der Folgerichtigkeit. Man war allzu ängstlich bei der Zuweisung selbständiger Finanzquellen an den Bund und setzte dadurch die Kantone wieder der Gefahr aus, bei plötzlicher Steigerung des eidgenössischen Finanzbedarfs zur Beitragsleistung herangezogen zu werden.

Die wirtschaftlich günstige Konjunktur der 1850er und eines Teiles der 1860er Jahre ließ die Mängel der getroffenen Lösung nun freilich nicht hervortreten. Ein einziges Mal, im Jahre 1849, musste der Bund auf die Geldkontingente greifen, im übrigen aber kam er infolge seiner sparsamen Ausgabepolitik und der wachsenden Zolleinnahmen mit den ihm zugewiesenen Mitteln ganz gut aus.

Die Verfassungsrevision vom Jahre 1874 brachte dem Bunde durch die Reform des Militärwesens so erhebliche neue Lasten, dass eine Revision des Finanzausgleiches zwischen Bund und Kantonen als gegeben erschien. Die Neuordnung bestand in der Abschaffung der kantonalen Anteile am Ertrag des Post- und Zollregals ¹) und in der Einführung der Militärpflichtersatzsteuer. Die letztgenannte Finanzquelle war freilich wiederum nur um den Preis einer Beteiligung der Kantone am Erträgnis (50 ⁰/₀ des Bruttoergebnisses) zu haben.

Auf dieser Grundlage ruht der Finanzausgleich, soweit er in der grundsätzlichen Verteilung der Einnahmen besteht, bis zur

¹) Lediglich zugunsten der Gebirgskantone, die außergewöhnliche Lasten zu tragen haben durch den Unterhalt der Alpenstraßen, wurden gewisse Bundesbeiträge beibehalten.

Stunde. Der Bund hat, abgesehen von gewissen Verwaltungsgebühren, seit 1874 den Bestand seiner Einnahmequellen nicht mehr erhöht.

Verschiedene günstige Gelegenheiten, diesen Bestand mannig. faltiger zu gestalten, konnten infolge der Begehrlichkeit der Kantone nicht ausgenützt werden. Die wichtigste dieser Gelegenheiten war die Alkoholreform von 1885. Die Bundesverfassung vom Jahre 1874 hatte bestimmt, dass die letzten Reste der Binnenzölle, das sogenannte Ohmgeld (kantonale Eingangszölle für geistige Getränke) mit Ende des Jahres 1890 dahinfallen sollten und zwar ohne Entschädigung der Kantone für ihre finanzielle Einbuße. Bei Festhaltung dieses Grundsatzes wäre also vom Jahre 1891 an die Bahn frei gewesen für eine eidgenössische Besteuerung des Verbrauches an geistigen Getränken. Allein beim Herannahen dieses Termines machten sich die Sorgen um die Kantonsfinanzen wiederum so mächtig geltend, dass man auf eine Lösung verfiel, welche die Kantone doch wieder in ihrem finanzpolitischen Besitzstand schützte: das eidgenössische Monopol an der Herstellung und dem Handel mit bestimmten Arten von Branntwein wurde zwar geschaffen, der Ertrag der neuen Steuer aber, soweit er nicht zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden war, den Kantonen zugesprochen. Die Besteuerung des Branntweins ist also seit der Reform von 1885 formell, verwaltungsrechtlich Bundessache, materiell, wirtschaftlich aber immer noch ein Glied des kantonalen Finanzorganismus. Wir sehen also hier den Bund den Kantonen auch da noch eine Rente garantieren, wo die Entwicklung der Verkehrsverhältnisse den Kantonen eine richtige und ergiebige Ausbeutung gar nicht mehr gestattet. Die Wirkung dieses Verzichtes besteht in einem Ausfall an Einnahmen für den Bund von etwa 6 Millionen Franken jährlich.

In einem ähnlichen Schlummerzustande befand sich der eidgenössische Staatsgedanke, als sich zu Anfang der 1890er Jahre die dringende Notwendigkeit ergab, die Gesetzgebung über die Besteuerung der Handelsreisenden, deren Vielgestaltigkeit in einem fast grotesken Gegensatz zu den verbesserten Verkehrseinrichtungen stand, zu vereinheitlichen. Das Bundesgesetz vom 24. Juni 1892 führte wohl eine eidgenössische Patenttaxe ein, allein ihr Ertrag (etwa ½ Million Franken) wurde wiederum den Kantonen überlassen.

Einen noch größeren Erfolg erzielte der finanzpolitische Föde-

ralismus aber bei der Begründung der schweizerischen Nationalbank. Dieses Unternehmen hat man mit sogenannten Entschädigungen der Kantone für das den Kantonalbanken entzogene Recht zur Notenemission so überlastet, dass bis Ende 1913, also in 6½ Betriebsjahren, die Bundeskasse der Nationalbank nicht weniger als 7 Millionen Franken vorschießen musste, da der Reingewinn der Bank um diesen Betrag zu klein war, um die Ansprüche der Kantone zu befriedigen.

Indem so der Bund bei der Vereinheitlichung der Gesetzgebung über die Branntweinsteuer, der Besteuerung der Handelsreisenden und des Notenbankwesens sich darauf einließ, die kantonalen Einnahmen als ein noli me tangere zu betrachten, hat er auf wohlbegründete Ansprüche im Gesamtbetrage von 7—8 Millionen Franken verzichtet.

Allein der Föderalismus war nicht zufrieden damit, dass die eidgenössische Finanzpolitik seit 1874 nicht mehr auf Eroberungen ausgegangen ist. Die Passivität des Bundes musste ihn ermutigen, seinerseits die Offensive zu ergreifen, um das in den großen Jahren 1848 und 1874 verlorene Terrain zurückzugewinnen. Der umfassendste Versuch dieser Art, der sogenannte Beutezug, jene Volksinitiative, durch welche die Beteiligung der Kantone an den Zolleinnahmen wieder eingeführt werden sollte, ist allerdings in der Abstimmung vom 4. November 1894 gescheitert. Allein was auf direktem Wege nicht gelang, das ist auf Umwegen nur allzu gut gelungen. Durch die Einführung immer neuer Bundessubventionen sind die Kantone tatsächlich zu einem Mitgenuss an den steigenden Zolleinnahmen gelangt.

Der Segen der Bundessubventionen ergießt sich bekanntlich nicht nur auf die Kantone und Gemeinden, sondern auch privatrechtliche Korporationen aller Art und selbst Einzelpersonen werden seiner teilhaftig. Zur direkten Entlastung der kantonalen Finanzen dienen die Bundesbeiträge an die Kosten der Errichtung und des Betriebes von lebensmittelpolizeilichen Untersuchungsanstalten, an die Kosten von Flusskorrektionen und forstwirtschaftlichen Maßnahmen, der Primarschule, des beruflichen Bildungswesens usw. Der Gesamtbetrag dieser Entlastung ist aus der eidgenössischen Staatsrechnung nicht ohne weiteres ersichtlich, da eine Gliederung der Empfänger in Kantone bezw. Gemeinden einerseits und private Organisationen

andererseits nicht vorgenommen ist. Eine vorsichtige Schätzung lässt aber vermuten, dass es sich um eine Summe von mindestens 9-10 Millionen Franken handeln muss.

Das Fazit der Entwicklung, welche die finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Kantonen seit 1874 genommen haben, ist also, dass der Bund einerseits auf Einnahmen, die ihrem ganzen Wesen nach Bundeseinnahmen sind, im Betrage von ca. 7 Millionen Franken verzichtet, anderseits sich mit Lasten zugunsten der Kantonsfinanzen im Betrage von ca. 10 Millionen Franken beschwert hat, so dass also im ganzen die Wirkung der Verschlechterung der finanzpolitischen Position des Bundes seit 1874 durch einen Ausfall von ca. 17 Millionen Franken jährlich dargestellt wird.

\* \*

In dieser Lage hat uns der Krieg überrascht. Der Bund sah sich plötzlich vor eine gewaltige finanzpolitische Aufgabe gestellt. Auf die anfänglich von Vielen gehegten Illusionen über die Dauer des Krieges folgten bald pessimistischere Schätzungen des Umfanges der Mobilisationskosten, die aber alle sich immer wieder als noch zu optimistisch erwiesen. In der Septembersession der Bundesversammlung hat der Vorsteher des Finanzdepartementes die bis Ende August 1915 erlaufenen Kosten der Grenzbesetzung auf 240 Millionen Franken beziffert und beigefügt, dass bei einer Fortdauer des Krieges um weitere zehn Monate die Kosten sich auf ungefähr 400 Millionen Franken belaufen werden. Rechnet man dazu noch die Defizite im ordentlichen Verkehr des Bundeshaushaltes während der Kriegsjahre, so wird man den außerordentlichen Bedarf auf eine halbe Milliarde schätzen dürfen. Die Verzinsung und Amortisation dieser Schuldenlast und verschiedene andere Bedürfnisse machen nach der Ansicht des Vorstehers des Finanzdepartementes jährliche Mehreinnahmen im Betrage von mindestens 40 Millionen Franken nötig.

Wie können wir diese Summe aufbringen? Der naheliegendste Gedanke ist, es seien neue Finanzquellen, speziell neue Steuern einzuführen. Diese Auffassung geht von der Voraussetzung aus, dass der bestehende Zustand des Bundeshaushaltes in allen Teilen vortrefflich sei und ein anderer Weg als der, vom Volke neue Opfer zu verlangen, gar nicht in Betracht kommen könne. Eine Ein-

schränkung erfährt diese Auffassung nur etwa durch den Hinweis auf die Notwendigkeit und Möglichkeit, Ersparnisse zu machen. —

Es gibt Finanzpolitiker, die bei ihren Plänen und Studien die Sparmaßnahmen, deutlicher gesagt die Herabsetzung der Ausgaben grundsätzlich ausschalten, weil sie der Überzeugung sind, dass nennenswerte Erfolge auf diesem Gebiete ausgeschlossen sind. Die Erfahrung spricht in der Tat für die Richtigkeit dieser An-Jeder Vorschlag auf Herabsetzung der Aufwendungen für Kultur- und Wohlfahrtszwecke stößt auf den erbitterten Widerstand der betreffenden Kreise, die sich dann nicht selten zu förmlichen Koalitionen zur gemeinsamen Abwehr der Sparpläne zusammenschließen. Es bleibt daher gewöhnlich als praktischer Vorschlag nur der Hinweis auf die Aufwendungen für das staatliche Verwaltungspersonal, wobei man weniger an eine Reduktion der Besoldungen als an eine intensivere Arbeitsweise und an eine Verminderung der Zahl der Beamten denkt. Allein auch auf diesem Boden ist ein Erfolg fast unmöglich. Jedes Amt, jedes Bureau hat in der öffentlichen Verwaltung Funktionen ganz besonderer Art und es ist manchmal nicht einmal dem Departementschef, geschweige Personen, die außerhalb der Verwaltung stehen, möglich, sich ein ganz genaues Bild vom Umfang der Geschäftslast zu machen und sie mit der Zahl der Beamten zu vergleichen. Bei den Diskussionen, die sich hierüber entspinnen, ist der Bureauchef, dem man das Personal reduzieren will, infolge seiner detaillierteren Kenntnis der Verhältnisse immer im Vorteil und die namentlich bei Subalternbeamten verbreitete Überschätzung der Bedeutung des eigenen Wirkungskreises tut das übrige, um den Widerstand gegen Sparmaßnahmen sehr nachdrücklich zu gestalten.

Aus diesen in allen Staaten und zu allen Zeiten wirkenden Gründen wird man von den Bestrebungen, die eidgenössischen Finanzen durch Ersparnisse zu verbessern, keinen sehr großen Erfolg erwarten dürfen. Diese Feststellung kann nun freilich noch keineswegs dazu führen, das Begehren um Eröffnung neuer Finanzquellen ohne weiteres zu unterstützen. Vielmehr erscheint es als gegeben, zuvor noch zu prüfen, inwieweit die vorhandenen Finanzquellen bei besserer Ausnützung eines größeren Ertrages fähig wären. Eine solche bessere Ausnützung der vorhandenen Quellen kann entweder in der Steigerung des absoluten Ertrages der einzelnen Finanz-

quellen bestehen oder in der Beseitigung der Partizipation an den eidgenössischen Einnahmen, welche die Kantone in der vorhin geschilderten Weise direkt und indirekt im Laufe der Jahre durchgesetzt haben.

Betrachten wir zunächst die Möglichkeit einer Steigerung der absoluten Erträgnisse. Die wichtigste Finanzquelle des Bundes sind die Zölle; in den letzten Jahren warfen sie ca. 85 Millionen Franken ab, d. h. ungefähr 85 % der Gesamteinnahmen. Ein Schritt zur weiteren Steigerung der Zolleinnahmen ist von der Bundesversammlung schon in der Dezembersession 1914 unternommen worden, indem die sogenannte statistische Gebühr verdoppelt und der Zoll auf Alkohol erhöht wurde. Man erwartet hievon eine Mehreinnahme von ca. 900,000 Franken. Weitere Zollerhöhungen hat der Bundesrat bis jetzt nicht vorgeschlagen. Es ist aber unverkennbar, dass in manchen Kreisen die Auffassung besteht, die eidgenössische Finanzreform könne und solle als ein wesentliches Mittel auch die Steigerung der Zolleinnahmen ins Auge fassen. Vor allem ist es der schweizerische Bauernverband gewesen, der in seiner Tagung vom 9. März 1915 mit Nachdruck auf die "notwendigen Schutzzölle" als Mittel zur Steigerung der Bundeseinnahmen hingewiesen hat. Auch in kleingewerblichen Kreisen scheint da und dort der Schutzzoll für eine naheliegende Maßregel gehalten zu werden. Mit detaillierten Vorschlägen ist man freilich bis jetzt — wenigstens öffentlich — nicht hervorgetreten. Die Sache ist ja auch keineswegs so einfach, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Vor allem müssen sich starke Zweifel darüber erheben, ob eine Steigerung der Zollansätze überhaupt Mehreinnahmen in dem benötigten Umfange bringen kann. Man darf nicht vergessen, dass hohe Zölle nicht immer hohe Zolleinnahmen zur Folge haben, sondern die Zolleinnahmen sehr oft in umgekehrter Proportion zur Höhe der Zollansätze stehen. Es muss doch gewiss zum Denken geben, wenn bei uns in der Schweiz, wo die Schutzzölle sich immer noch auf einem mäßigen Niveau bewegen, auf den Kopf der Bevölkerung eine Zolleinnahme von 21 Franken, im deutschen Reich dagegen, das höhere Schutzzölle hat, nur 12,7 Franken, in Frankreich und Österreich, wo noch höhere Zölle gelten, nur 12,9 und 3 Franken. Der Zoll ist eben ein zweischneidiges Instrument des Fiskus. Will man zuviel aus ihm herausschlagen, dann unterbleibt die Zufuhr fremder Waren und mit ihr auch die Erhebung des Zolles. Diese Erfahrung würde man sicherlich auch bei uns machen, wenn man z. B. die Agrarzölle stark erhöhen wollte. Der Wein ist heute schon mit ca. 27 % des Einfuhrwertes belastet. Beim Schlachtvieh und Fleisch bewegen sich die Sätze ungefähr zwischen 4 und 8 %. Beim Getreide ist die Belastung allerdings minim. Die Gefahr eines Rückganges der Zolleinnahmen bei Steigerung des Zollansatzes besteht sicherlich hinsichtlich des Weines, vielleicht auch hinsichtlich des Viehes und des Fleisches und nur der Getreidezoll ist heute so niedrig, dass auch eine wesentliche Erhöhung keine Verminderung der Zufuhr nach sich ziehen könnte.

Aber selbst wenn in keiner Weise zu befürchten wäre, dass eine Überspannung der Zollsätze für den Fiskus das Gegenteil des gewünschten Erfolges herbeiführen würde, so blieben gegen den Vorschlag einer allgemeinen Zollerhöhung alle die Bedenken handelsund sozialpolitischer Natur bestehen, welche bei der letzten Zolltarifkampagne schon von einem großen Teil unseres Volkes geteilt wurden. Der Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkt wird für die exportierenden Industrien nach dem Kriege voraussichtlich noch schärfer werden als bisher schon und es sollte daher alles vermieden werden, was auf eine Verteuerung der Lebenshaltung der Arbeiterschaft hinausläuft. Noch wichtiger ist die Erwägung, dass der europäische Krieg bezüglich unserer handelspolitischen Zukunft die größten Rätsel aufgibt. Wir haben keine Ahnung davon, ob wir nachher eine freihändlerische, eine kampfzöllnerische oder eine schutzzöllnerische Handelspolitik werden machen müssen, ob wir den gleichen Gegenkontrahenten gegenüberstehen werden wie bisher oder ob einzelne von ihnen sich zu zollpolitischen Verbänden zusammenschließen werden, denen gegenüber unser Kleinstaat eine recht schwierige Stellung haben könnte. Mit einem Wort: Unsere Handelspolitik wird vor so schwierige Probleme gestellt sein, dass es mehr als unvorsichtig wäre, die Sache noch dadurch zu komplizieren, dass man in den Widerstreit der Interessen der einheimischen Erwerbszweige unter sich und der Interessen unserer Volkswirtschaft mit denen des Auslandes noch das Finanzinteresse des Staates hineinträgt. Das richtige Verfahren dürfte vielmehr sein, die Finanzen des Bundes von den Zöllen tunlichst unabhängig zu machen, um in der Lage zu sein, bei den kommenden handelspolitischen Entschließungen nur die Wahrung der volkswirtschaftlichen Interessen in's Auge fassen zu müssen.

Abgesehen von den Zöllen gibt es nur noch eine Bundessteuer: die Militärpflichtersatzsteuer. Diese Steuer könnte und sollte ergiebiger gemacht werden, da ihre Sätze zur Zeit noch so niedrig sind, dass sie keineswegs einen Ausgleich bilden für die persönlichen und finanziellen Opfer, welche die militärpflichtigen Bürger zu bringen haben. In vielen Fällen erreichen die Barauslagen der Militärpflichtigen im Dienste schon die Summe, welche die vom Militärdienst befreiten Bürger als Steuer zu bezahlen haben. Die Reform der Steuer hätte zu bestehen in der Umwandlung des zur Zeit nur proportionalen Steuersatzes beim Vermögen und Einkommen in einen progressiven Satz und in der Beseitigung der maximalen Begrenzung des Steuerbetrages, welche zur Zeit auf 3000 Franken festgesetzt ist. Es wäre vielleicht möglich, auf diese Weise den Ertrag der Militärpflichtersatzsteuer zu verdoppeln d. h. von brutto 4½ Millionen Franken auf 9 Millionen Franken zu heben.

Die eidgenössischen Gebühren und Bußen aller Art werfen zur Zeit einen Ertrag von insgesamt 4½ Millionen Franken ab. Einzelne dieser Gebühren sind vielleicht einer Steigerung fähig, aber große Summen wird man da nicht erwarten dürfen.

Viel gewichtiger erscheint da die Frage, inwieweit die eidgenössischen Verkehrsanstalten dazu gebracht werden könnten, der Staatskasse größere Überschüsse abzuliefern. Die schweizerischen Bundesbahnen scheiden zwar für diese Frage aus; ihre Finanzlage hat sich unter dem Einfluss des Krieges so ungünstig gestaltet, dass sie Mühe haben werden, ihre Hauptaufgabe — die Abtragung der Eisenbahnschuld — programmäßig durchzuführen. Post, Telegraph und Telephon dagegen dürften in der Lage sein, zu einer Vermehrung der Bundeseinnahmen beizutragen. In der Dezembersession von 1914 hat die Bundesversammlung eine ganze Reihe von Taxerhöhungen vorgenommen. Immerhin war der Widerstand gegen diese Maßnahmen ziemlich stark — die Erhöhung der Zeitungstransporttaxe wurde sogar abgelehnt — und es hat den Anschein, als ob weitere Taxerhöhungen wenig Aussicht auf Erfolg mehr hätten. Eine allzu fiskalische Ausbeutung dieser Betriebe würde der eingewurzelten Anschauung unseres Volkes, dass Post und Telegraph in erster Linie Mittel zur Förderung des Verkehres seien, zu sehr

widerstreiten. Bliebe also noch der Ausweg offen, durch Reduktion der Betriebsausgaben das finanzielle Ergebnis günstiger zu gestalten. Die Skepsis, der oben gegenüber den auf Vereinfachung des Verwaltungsapparates gerichteten Vorschlägen Ausdruck gegeben wurde, ist hier vielleicht insofern nicht am Platze, als eine kürzlich erschienene sehr beachtenswerte Studie eines aktiven Postbeamten, der unter dem Pseudonym *Helveticus* schreibt, neues Licht auf diese schwierige Materie geworfen hat. Jedenfalls hat der Verfasser denen wirksame Argumente geliefert, welche einen Versuch in dieser Richtung machen wollen. Ob dieser Versuch wirklich gemacht werden wird, bleibt abzuwarten.

Das Ergebnis unserer Untersuchung der Möglichkeit, den absoluten Ertrag der bestehenden Finanzquellen zu steigern, ist also ein ziemlich bescheidenes. Die wichtigste Einnahme, die Zölle, scheiden aus handels- und sozialpolitischen Gründen vorläufig ganz aus. Von den Finanzquellen zweiten Ranges können die Militärpflichtersatzsteuer und vielleicht auch die Post und der Telegraph ergiebiger gestaltet werden. Aber selbst im günstigsten Falle wird der Mehrertrag einige wenige Millionen nicht überschreiten und unzweifelhaft tief unter der Summe von 40 Millionen Franken bleiben, die nach amtlicher Berechnung aufgebracht werden muss.

Unter diesen Umständen erscheint es als gegeben, die Frage aufzuwerfen, ob nicht der Anteil des Bundes an den eidgenössischen Einnahmen erhöht werden könnte, ob nicht durch Beseitigung der kantonalen "Beteiligungen" an Einnahmen, die ihrem Wesen nach Bundeseinnahmen sind, der Bund wieder in den finanzpolitischen Besitzstand versetzt werden könnte, welchen ihm die Bundesverfassung von 1874 eingeräumt hatte. Wir haben gesehen, dass die Kantone zur Zeit dem Bunde jährlich wohl gegen 17 Millionen Franken durch Subventionen und "Anteile" entziehen. Können diese 17 Millionen Franken heute noch zurückerobert werden? Es unterliegt keinem Zweifel, dass Schwierigkeiten zu überwinden wären. Um das Alkoholmonopol, den Militärpflichtersatz auch materiell zu eidgenössischen Steuern zu machen, um die Nationalbank vom Bleigewicht der kantonalen Entschädigungen zu befreien, um gewisse Bundessubventionen wie z.B. die Subvention der Primarschule zu beseitigen, wäre eine Revision der Bundesverfassung nötig. Allein diese formellen Hindernisse wären

leicht zu überwinden, wenn sie nicht das Mittel wären, mit welchem das finanzpolitische Kantonesentum seinen Widerstand geltend machen könnte. Dieser Widerstand würde aus der Prophezeiung des finanziellen Ruins der Kantone Argumente ziehen, die ihren Eindruck sicherlich nicht verfehlen würden.

Und doch müssen wir für den Bund das Recht in Anspruch nehmen, durch eine gründliche Revision des bestehenden Finanzausgleiches sich die nötigen Mehreinnahmen zu verschaffen. Denn der bestehende Zustand ist für den Bund ebenso ungünstig als er für die Kantone vorteilhaft ist und die Befürchtung, dass bei einer Änderung dieses Zustandes die Kantone bankerott würden, findet ihre Begründung nicht in einer unbilligen Verteilung der Einnahmequellen, sondern in dem Unvermögen fast aller Kantone, mit den ihnen zugewiesenen Mitteln richtig zu wirtschaften.

Vergegenwärtigen wir uns nur einen Augenblick die Situation: der Bund hat an Steuern nichts als die Zölle und die halbe Militärsteuer. Welche Fülle von Steuern überlässt er dagegen den Kantonen: die wenigen inneren Verbrauchssteuern, die wir in der Schweiz überhaupt haben, die Steuern auf Salz und Branntwein, die Abgaben vom Verkauf von Tabak und geistigen Getränken sind kantonal, obgleich das Gebiet der Verbrauchssteuern in einem Bundesstaate die natürliche Domäne des Zentralstaates ist. Das ganze große Gebiet der Verkehrssteuern (darunter die finanziell ergiebigen Steuern von Immobiliarverkehr, die Erbschaftsteuern, die Stempelsteuern auf dem Effektenverkehr etc.) gehört ebenfalls den Kantonen. Und ebenso verhält es sich mit den beweglichsten und am leichtesten auszubauenden Steuern: den direkten Steuern vom Vermögen und Einkommen.

Allein wie steht es mit der *tatsächlichen* Ausnützung dieser Finanzquellen? Die Steuern vom *Grundstücksverkehr* sind nur in der Westschweiz und in Baselstadt so entwickelt, wie es sonst in Europa überall der Fall ist, d. h. sie betragen nur dort mehr als 1% des umgesetzten Wertes. In der Ost- und Zentralschweiz dagegen begnügt man sich mit wenigen Promille des Wertes. Die *Erbschaftssteuer* erfasst nur in sechs Kantonen (Glarus, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen, Waadt und Genf) den praktisch wichtigsten Fall, d. h. den Fall, in welchem der Nachlass an die *direkte Linie* übergeht. In allen übrigen Kantonen ist dieser Fall steuerfrei, was

einer Herabsetzung des steuerpflichtigen Umsatzes auf ca. 30 % der Gesamtsumme gleichkommt.

Auch die Stempelsteuern bleiben fast durchweg weit hinter dem zurück, was im Auslande verlangt wird.

Vor allem ist aber darauf hinzuweisen, dass die direkte Vermögens- und Einkommenssteuer von den Kantonen nur sehr unvollkommen ausgenützt wird. Trotz übertrieben hoher Steuerfüße vermag man aus diesen Steuern nicht das zu holen, was sie geben könnten. Einzelne Kantone haben noch nicht einmal die Erwerbseinkommenssteuer eingeführt, sondern begnügen sich mit einer Vermögenssteuer. In anderen Kantonen sind die Bestimmungen über den Umfang der Steuerpflicht und über den Steuersatz eines weiteren Ausbaues noch sehr wohl fähig. Namentlich aber lässt die Organisation der Einschätzung in fast allen Kantonen sehr zu wünschen übrig. Es fehlt den Steuerbehörden an den nötigen Befugnissen, um eine wirksame Kontrolle auszuüben, in manchen Kantonen fehlt sogar die Selbsttaxationspflicht, und vielfach fehlt es auch an sachkundigem und nach allen Richtungen unabhängigem Personal für das schwierige Einschätzungsgeschäft. Von starkem Einfluss auf den Ertrag der Vermögens- und Einkommenssteuer ist auch der unvollkommene Zustand der Erbschaftssteuer. Ohne die Erbschaftssteuer (speziell die Steuer vom Erbteil der direkten Linie) ist, wie Georg Schanz einmal sagte, auch die Vermögenssteuer "auf Sand gebaut". Denn manche Steuerpflichtige sind nur dann zu richtigen Angaben über ihr Vermögen zu bringen, wenn sie wissen, dass früher oder später der Tag der Abrechnung kommt, an welchem die bisherige Steuerleistung genau untersucht und eventuell berichtigt werden wird.

Es unterliegt gar keinem Zweifel, und kann nötigenfalls im Detail nachgewiesen werden, dass eine gründliche Reform der kantonalen Steuern im Sinne der Ausfüllung dieser Lücken den Kantonen Einnahmen verschaffen würde, die weit über das hinausgehen würden, was sie jetzt auf direktem und indirektem Wege vom Bunde beziehen. Es erscheint daher als durchaus unrationell, dass der Bund durch seine Zuweisungen aller Art die Kantone von der Notwendigkeit befreit, ihren Finanzhaushalt in zeitgemäßer Weise zu reformieren. Alle diese Zuweisungen wirken nur als Prämien für schlechte Finanzpolitik. Ihre Beseitigung läge

geradezu im Interesse der kantonalen Finanzverwaltungen, die so in die Lage versetzt würden, die längst als notwendig anerkannten Reformen durchzudrücken.

Wir kommen also zu dem Schlusse, dass der bestehende Finanzausgleich für den Bund sehr ungünstig ist, dass der Bund das unbestreitbare Recht besitzt, den finanzpolitischen Besitzstand wieder herzustellen, den ihm die Bundesverfassung von 1874 gewährt hatte, und dass er von diesem Rechte Gebrauch machen kann ohne ernstliche Schädigung derjenigen Kantone, welche mit ihren Einnahmen richtig zu wirtschaften verstehen. Was die übrigen Kantone betrifft, so können sie vom Bunde nicht wohl verlangen, dass *er* die Folgen der Unzulänglichkeiten ihres politischen Lebens trage.

Durch eine Korrektur des bestehenden Finanzausgleiches zugunsten des Bundes wäre also ein beträchtlicher Teil (30—40%) der Summe erhältlich, um welche die Eidgenossenschaft ihre Jahreseinnahmen vermehren muss, und es müssten statt 40 Millionen Franken vielleicht nur 25 Millionen Franken durch neue eidgenössische Einnahmequellen beschafft werden.

So verlockend eine solche Vereinfachung des eidgenössischen Finanzproblems wäre, so gering sind leider die Aussichten, dass dieser nächstliegende Weg betreten wird. Ein Zurückgreifen auf den finanzpolitischen Status von 1874 erscheint angesichts der formidablen Widerstände, auf welche ein solcher Plan in den verschiedensten Interessenkreisen stoßen würde, als beinahe undurchführbar. Nur ein Aufschwung des politischen Lebens, wie er nach den Ereignissen von 1847/1848 und 1870/1871 auch bei uns eintrat, könnte den Boden für eine solche die Eidgenossenschaft über die Kantone stellende Finanzpolitik vorbereiten. Vielleicht bringt uns der weitere Verlauf der Ereignisse noch einen solchen Aufschwung. Bis jetzt ist freilich nichts davon zu bemerken.

\* \*

Das Fazit unserer Untersuchung der Steigerungsfähigkeit der bestehenden Finanzquellen ist also, dass in der Tat dem Bunde neue Einnahmen erschlossen werden müssen. Zu diesem Ergebnis würden wir selbst dann gelangen, wenn eine Revision des bestehenden Finanzausgleichs zugunsten des Bundes im vorhin erörterten Sinne möglich wäre. Denn eine solche Revision würde günstigsten

Falles etwa 15 Millionen Franken jährlich ergeben, so dass immer noch etwa 25 Millionen Franken neu zu beschaffen wären.

In seiner Botschaft zum Budget für das Jahr 1915 hat der Bundesrat zwei neue Finanzquellen vorgeschlagen: einmal die einmalige sogenannte *Kriegssteuer*, die bei einem Gesamtertrag von 50—60 Millionen Franken den jährlichen Bedarf des Schuldendienstes um 4 Millionen Franken entlasten soll und sodann eine *Besteuerung des Tabaks* in der Form des staatlichen Monopols an der Einfuhr und Erzeugung der Tabakprodukte, die netto 15 Millionen Franken bringen soll.

Bei der Kriegssteuer brauchen wir uns nicht lange aufzuhalten. Ihr Ertrag wird voraussichtlich größer sein, als man ursprünglich annahm, da ja die wirtschaftlichen Verhältnisse sich günstiger entwickelt haben, als man zu Beginn des Krieges voraussehen konnte.

Die Einführung des Tabakmonopols ist durch ein Gutachten von Alkoholdirektor Milliet und Nationalrat Alfred Frey vorbereitet worden. Eine Zeitlang schien es, als ob der Bundesrat vor der Opposition, welche der Bauernverband, der Arbeiterbund, der schweizerische Gewerbeverein und die Verbände der Tabakinteressenten gegen das Projekt richteten, zurückweichen und sich mit einer bloßen Steuer, die von Produzenten oder Händlern zu erheben wäre, begnügen wolle. In der Septembersession der Bundesversammlung hat der Vorsteher des Finanzdepartementes aber neuerdings erklärt, dass am Tabakmonopol festgehalten werde. Es wird also voraussichtlich zu einem Kampfe um das Tabakmonopol kommen und zwar unter ziemlich schlechten Auspizien für das Gelingen des Planes.

Wer unvoreingenommen die Streitfrage prüft, muss sich sagen, dass die Vorteile des Monopols die Nachteile überwiegen. Gewiss ist eine Vermehrung des Heeres der eidgenössischen Beamten und Arbeiter um ca. 10,000 Personen (wovon übrigens ca. 7000 Frauen, also ziemlich harmlose Staatsangestellte sind) nicht erwünscht. Allein dieser Gesichtspunkt kann doch unmöglich aufkommen gegenüber der viel wichtigeren Erwägung, dass der *finanzielle Ertrag* der Tabakbesteuerung beim Monopol das weitaus günstigste Verhältnis zur erforderlichen Steuerbelastung der Raucher aufweist. Von den 15 Millionen Franken, die das Monopol netto abwerfen soll, fallen nämlich ca. 11½ Millionen Franken auf den *Unternehmer*-

gewinn, den der Staat an Stelle der Tabakfabrikanten beziehen würde, und nur etwa 3 ½ Millionen Franken auf den Steueraufschlag. Begnügt man sich aber mit einer bloßen Tabaksteuer, dann fällt der Unternehmergewinn des Staates natürlich weg, und das Rauchen muss entweder um durchschnittlich 30 % statt um 6 % verteuert werden, oder es muss ein Ersatz durch andere Finanzquellen gesucht werden.

Der Einwand betreffend größere Höhe des Steueraufschlages gilt sowohl gegenüber der Fabrikatsteuer, wie gegenüber der Handelssteuer, wie gegenüber der bloßen Zollbelastung nach englischem Vorbild. Alle diese Formen haben außerdem noch eine Reihe weiterer Nachteile, von denen ich nur die Schwierigkeit erwähnen will, die Höhe der Steuer der Qualität des Produktes anzupassen.

Als Ersatz wird von landwirtschaftlicher Seite eine Biersteuer und eine Erhöhung der Zölle vorgeschlagen. Der letztere Vorschlag ist aus den früher dargelegten Gründen handels- und sozialpolitischer Natur nicht annehmbar. Die Biersteuer läuft ebenfalls entweder auf eine Verteuerung der Lebenshaltung der breiten Volksschichten, also auf eine im gegenwärtigen Zeitpunkt recht bedenkliche Maßnahme oder auf eine Belastung der Brauereien und Gastwirte mit einer Extrasteuer hinaus. Die Befürworter der Biersteuer weisen gerne auf letztere Eventualität hin, ohne freilich eine stichhaltige Begründung für die Extrabesteuerung der Brauer und Gastwirte vorbringen zu können. Die Biersteuer ist übrigens sicherlich noch unpopulärer als das Tabakmonopol und schon aus diesem Grunde nicht ernstlich zu diskutieren. Angesichts der Unzulänglichkeit dieser Gegenprojekte ist es wohl richtiger, wenn man seinen Widerwillen gegen die Vermehrung der Staatsbetriebe überwindet und das Tabakmonopol, das ja viele andere Staaten auch schon längst ohne Nachteil betreiben, akzeptiert. Ein sehr erheblicher Teil des Bedarfes an Mehreinnahmen ist dann realisiert. Über die Deckung des dann noch verbleibenden Mehrbedarfs, der möglicherweise allerdings 15 oder mehr Millionen Franken erreichen kann, hat der Bundesrat noch keine Vorschläge gemacht. Einige Millionen Franken werden vielleicht durch einen stärkeren Steueraufschlag auf den Tabakprodukten erzielt werden können. Für die Deckung des Restbetrages stehen dann noch mancherlei Wege offen; neben den Verbrauchssteuern sollte auch die Frage studiert werden, ob nicht auf dem

Gebiete der Verkehrssteuern für den Bund einiges zu holen wäre, sei es z. B. durch Einführung eines Stempels auf emittierten Wertpapieren oder durch eine eidgenössische Nachlasssteuer, die neben ihrer Ergiebigkeit für die eidgenössische Staatskasse und ihrer relativen Unabhängigkeit von der wirtschaftlichen Konjunktur auch die nützliche Wirkung hätte, die Steuerverhältnisse in den Kantonen allmählich zu sanieren. Noch besser als weitere Einbrüche in das Gebiet, das bisher der kantonalen Steuerhoheit reserviert war, wäre freilich die Wiedereinsetzung des Bundes in den finanzpolitischen Besitzstand, den er im Jahre 1874 hatte. Allein das ist, wie schon betont wurde, eine Frage, die nicht im Rahmen einer bloßen Finanzreform gelöst werden kann, sondern nur auf dem Boden einer Erneuerung unseres öffentlichen Lebens.

ZÜRICH

EUGEN GROSSMANN

## **IWINTERE**

Von MEINRAD LIENERT

Es summered nümme, D'Weidbluome vergönd; Au d'Vögeli stillned. Gro Schneewulche chönd, Wo frischbleikti Tüecher Uf d'Wält abelönd.

's rot Schnäggli im Hüsli Dänkt: 's schnyt is gly i, Dä nohar wird d'Ärde Wohl eifärbig sy. Jo, Schnäggli, mach weidli, Gah, gschlüß di eis i!

Chunt's mir albig z'wint're, Wend d'Farbe vergoh, Äs Spiegeli han i, Dri chan i all fo. I träge s' is Stubli; Lo s'dinne lo goh.